

Als Landräte und Oberbürgermeister erwarten wir wie die übergroße Mehrheit der Bürger auch, dass die Parteien und Spitzenkandidaten Thüringer Antworten auf Thüringer Themen geben. Denn es geht bei dieser Wahl um Thüringen. Es geht um konkrete Antworten auf Fragen, die wir hier in Thüringen gemeinsam lösen können und müssen: Wie stärken wir die regionale Wirtschaft? Bleibt das Berufsschulnetz in der Fläche erhalten? Wie befreien wir Mittelstand und Handwerk von Bürokratie? Wie regeln wir die Anerkennungsverfahren für ausländische Fachkräfte schneller und effizienter? Wie fördern wir die Kooperation zwischen regionaler Wirtschaft, Wissenschaft und wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen? Wie modernisieren wir unsere Schulbauten und bringen Digitalisierung angemessen voran? Was ist das konkrete Konzept gegen den Unterrichtsausfall? Wie gestalten wir die Betreuung in den Kindergärten und deren Finanzierung? Wie erhalten wir Krankenhausstandorte und sichern die medizinische Versorgung in der Fläche? Wie garantieren wir Sicherheit auf Straßen und Plätzen? Wie statten wir die Polizei besser aus? Wie modernisieren wir die Verwaltung? Wie reformieren wir den kommunalen Finanzausgleich? Wie sichern wir solide Landesfinanzen? Wie fördern wir Sport, Ehrenamt und Vereine? Das sind Fragen, für die wir Antworten einfordern und über die in die in diesem Wahlkampf diskutiert werden sollte. Es geht um Substanz, konkrete Politik und Sachverstand für Thüringen.

Natürlich wissen wir, dass die weltpolitischen Fragen um Krieg und Frieden die Menschen beschäftigen, so wie jeden von uns auch. Wer den Menschen aber in einem Landtagswahlkampf Glauben macht, dass diese Wahl die Fragen von Krieg und Frieden entscheidet, der täuscht die Wähler. Denn weder der Thüringer Landtag noch die Thüringer Landesregierung entscheiden Fragen der Außen- und Verteidigungspolitik. Was Landtag und Landesregierung aber entscheiden und bewegen können sind Fragen guter Wirtschaftspolitik, besserer Bildung, Sicherheit und Migration, soziale Infrastruktur, medizinische Versorgung und gutes Leben in Stadt und Land.

Insbesondere vom BSW und von der AFD haben wir hierzu bislang nichts Konkretes gehört. Im Gegenteil, dieses wirre Gerede von Remigration, der Ausweisung von Staatsbürgern mit Migrationshintergrund und ausländischen Personen, würde dazu führen, dass in unseren Krankenhäusern und Pflegeheimen das Licht ausgeht. Um unsere Landkreise und Städte würden Firmen und Investoren einen großen Bogen machen, wenn Extremisten hier Verantwortung hätten.

Um es klar zu sagen: Es ist heute mehr denn je wichtig für Frieden und Freiheit einzutreten. Der Garant für Frieden und Freiheit ist ein Deutschland, das fest in Europa, im Völkerrecht und der internationalen Gemeinschaft verankert ist. Klar ist aber, dass über all diese Fragen bei der Landtagswahl nicht entschieden wird. Daher ist unser Appell und unsere Forderung an alle Bewerber zum Thüringer Landtag ganz klar: Wir erwarten Thüringer Antworten zu Thüringer Themen.

Dr. Michael Brodführer
Kurt Dannenberg
Onno Eckert
Peggy Greiser
Dr. Marion Frant
Christian Herrgott
Antje Hochwind-Schneider

auswirken können. Zudem hat der Landeswahlleiter auf der Grundlage des amtlichen Wahlergebnisses untersucht, wie viele Stimmen den Parteien AfD und BSW gefehlt haben, damit es zu einer Mandatsverschiebung zugunsten dieser Parteien gekommen wäre und dies mit folgenden Modellrechnungen unterlegt:

„Modellrechnung zur Landtagswahl 2024

1. Der Thüringer Landtag setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Wahlvor-schlag	Direkt-mandate	Restsitze für Zweit-stimmen	Gesamt-sitze	Landesstimmen der Parteien >= 5 Prozent
1	DIE LINKE	4	8	12	157.689
2	AfD	29	3	32	396.711
3	CDU	11	12	23	285.097
4	SPD	0	6	6	73.126
12	BSW	0	15	15	190.664
Summe		44	44	88	1.103.287

2. Modellrechnungen bei Erhöhung der Stimmenzahl für BSW

2a. Annahme: Direktmandate und Gesamtstimmen unverändert, Mehrstimmen BSW aus CDU beziehungsweise DIE LINKE

Nr.	Wahlvor-schlag	Landesstimmen der Parteien >= 5 Prozent	Gesamt-sitze	Landesstimmen der Parteien >= 5 Prozent	Gesamt-sitze
1	DIE LINKE	157.689	12	152.234	12
2	AfD	396.711	32	396.711	31
3	CDU	280.446	22	285.097	23
4	SPD	73.126	6	73.126	6
12	BSW	195.315	16	196.119	16
Summe		1.103.287	88	1.103.287	88

2a. BSW hätte bei unveränderter Gesamtstimmenzahl theoretisch 4.651 (von CDU) beziehungsweise 5.455 Stimmen (von DIE LINKE) mehr benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten.

2b. BSW hätte bei zusätzlichen Stimmen 4.808 Stimmen für einen weiteren Sitz benötigt.

3. Modellrechnungen bei Erhöhung der Stimmenzahl für AfD:

3a. Annahme: Direktmandate und Gesamtstimmen unverändert, Mehrstimmen AfD aus CDU beziehungsweise DIE LINKE

Nr.	Wahlvor-schlag	Landesstimmen der Parteien >= 5 Prozent	Gesamt-sitze	Landesstimmen der Parteien >= 5 Prozent	Gesamt-sitze
1	DIE LINKE	157.689	12	145.552	11
2	AfD	408.411	33	408.848	33

kommt indes weder Mandatsrelevanz (2.) noch ein solches Gewicht zu, dass er die Ungültigkeit der Parlamentswahl begründete (3.).

1. Mit der Stellungnahme hat der sie auf seiner Internetseite veröffentliche Landrat des Wartburgkreises die Wahlfreiheit (a aa)) und Chancengleichheit der Parteien (a bb)) verletzt (b)). Dies begründet einen im Wahlprüfungsverfahren beachtlichen Wahlfehler. Denn nach § 54 Nr. 3 ThürLWG kann der Einspruch insbesondere darauf gestützt werden, dass Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaats Thüringen, des Thüringer Landeswahlgesetzes oder der Thüringer Landeswahlordnung bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst.

Die im Wahleinspruch geltend gemachten Strafvorschriften, die die Stellungnahme verletzen soll, sind offenkundig nicht einschlägig. Weder wurde – im Fall des § 108 StGB – im Sinne des Tatbestands rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck genötigt oder gehindert, zu wählen oder das Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben. Noch wurde – im Fall des § 108a StGB – durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt.

a) aa) Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, ThürVerf) muss der Wähler in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite zu seiner Wahlentscheidung finden können (s. BVerfGE 66, 369, 380). Das Gebot der freien Wahl untersagt es staatlichen und kommunalen Organen, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen (BVerwG, Urt. v. 18.4.1997 - 8 C 5/96 -, NVwZ 1997, 1220; von der Weiden, in: Brenner/Hinkel/Hopfe/Poppenhäger/von der Weiden, Verfassung des Freistaats Thüringen, 2. Aufl. 2023, Artikel 46 Rn. 23).

bb) Im Zusammenhang stehend statuiert das Recht politischer Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen (Artikel 21 Abs. 1 GG), dass Staatsorgane als solche nicht parteiübergreifend zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei in den Wahlkampf einwirken (BVerfG, Beschl. v. 19.3.2014 - 2 BvQ 9/14 -, NVwZ-RR 2014, 538 Rn. 11).

b) Diese Wahlgrundsätze verletzt die in Rede stehende Stellungnahme, da sie unzulässig in den Wahlkampf eingreift. Ihre Unzulässigkeit ergibt sich daraus, dass sie die Grundsätze nicht wahr (bb)), die für amtliche Stellungnahmen gelten (aa)).

aa) Amtlich sind Stellungnahmen, die unter Inanspruchnahme von Amtsautorität getätigt werden, insbesondere dann, wenn der Amtsinhaber sich durch amtliche Verlautbarungen etwa in Form offizieller Publikationen, Pressemitteilungen oder auf offiziellen Internetseiten seines Geschäftsbereichs erklärt (BVerfGE 138, 102 Rn. 57). So liegt es hier. Die auf der offiziellen Internetseite des Wartburgkreises stehende, in der Form einer offiziellen Medieninformation eines Landkreises erschienene, sich offizieller, amtlicher Symbolik bedienende – und bereits deshalb auf staatli-

politischen Diskurs über spezifisch örtliche Angelegenheiten zu beteiligen (BVerwG, Urt. v. 13.9.2017 - 10 C 6/116 -, NVwZ 2018, 433 Rn. 18).

(b) Die Stellungnahme überschreitet inhaltlich die verbandskompetenziellen Grenzen, die einem Kommunalpolitiker durch das ortspolitische Äußerungsmandat gesetzt sind. Sie weist allenfalls am Rande Bezüge zu spezifischen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne der verfassungsrechtlichen Bestimmungen auf, die dem kommunalen Amtsträger die Äußerungsbefugnis verleihen. Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Landkreisbewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen im Landkreis betreffen, stehen nicht im Kern der Stellungnahme. Zentral sind vielmehr landespolitische Themen ohne besonderen Ortsbezug wie Landesfinanzen, landesweite Wirtschaftspolitik, Bildungs-, Sicherheits- und Migrationspolitik, soziale Infrastruktur, medizinische Versorgung in Stadt und Land, Förderung von Sport und Ehrenamt, worauf bezogen die Unterzeichnenden aktuelle Probleme beschreiben und von den Bewerbern bei der Landtagswahl landesweit ansetzende Antworten erwarten. Besonders deutlich geht der zentrale Bezug zur Landespolitik aus der in der Stellungnahme für wesentlich erachteten Konzentration auf das für die Landespolitik Entscheidende und der damit verbundenen Abgrenzung zu bundespolitischen Kompetenzen wie „Außen- und Verteidigungspolitik“ hervor. Auch in ihrer Darstellungsform zielt die Stellungnahme nicht etwa auf einen örtlich konkret veranlassten oder begründeten Appell – zulässig wäre insoweit eine an die Wahlbewerber gerichtete Aufforderung eines Landrats, spezifische exemplarisch standortbezogene infrastrukturelle Anliegen in seinem Landkreis bei Wahlkampagnen zu berücksichtigen.

(2) Die – bereits aus Kompetenzgründen hier konkret nicht vorliegende – Befugnis des kommunalen Mandatsträgers, sich in amtlicher Funktion zu äußern, unterliegt weiteren Grenzen, die die gerügte Stellungnahme missachtet. Sie wahrt Anforderungen der Neutralität ((a)) und Sachlichkeit ((b)) nicht ((c)).

(a) Staatliche Organe haben sich politischen Parteien und Wahlbewerbern gegenüber neutral zu verhalten.

(aa) Dies folgt für politische Parteien aus dem von Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen, das in engem Zusammenhang mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl steht und für Bewerber zur Parlamentswahl aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl selbst, Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowie Artikel 46 Abs. 1 ThürVerf. Die Neutralitätspflicht wird verletzt, wenn Staatsorgane als solche parteiübergreifend zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei oder von Wahlbewerbern in den Wahlkampf einwirken. Die Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsorgane endet dort, wo Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne im politischen Wettbewerb stehende Parteien oder Personen beginnt (BVerfGE 138, 102 Rn. 29 ff.; ThürVerfGH, Urt. v. 3.12.2014 - VerfGH 2/14 -, ThürVBl. 2005, 295, 298; Urt. v. 6.7.2016 - VerfGH 38/15 -, ThürVBl. 2016, 281, 282).

(bb) Die Verpflichtung, bei amtlichen Stellungnahmen strikte Neutralität walten zu lassen, folgt zudem grundlegend aus dem Demokratieprinzip nach Artikel 20 Abs. 1 und 2, Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG sowie Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 45 ThürVerf und dem Grundsatz der Freiheit der Wahl, Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowie Artikel 46 Abs. 1

folgsberichten der Regierung. Je näher die Veröffentlichungen an den Beginn der „heißen Phase“ des Wahlkampfs heranrücken, desto weniger können ihre Auswirkungen auf das Wahlergebnis ausgeschlossen werden (BVerfGE 44, 125, 152; 63, 230, 244. S.a. ThürVerfGH, Urt. v. 3.12.2014 - VerfGH 2/14 -, ThürVBl. 2005, 295, 298).

(b) Zudem findet die Äußerungsbefugnis von Amtsträgern im politischen Meinungskampf ihre Grenzen in den Anforderungen des Sachlichkeitsgebots, das für jedes Staatshandeln gilt. Danach haben sich staatliche Äußerungen diffamierender, diskriminierender oder verfälschender Darstellungen zu enthalten und im Rahmen einer sachlich geführten Informationstätigkeit zu bewegen (BVerfGE 105, 252, 272 f.; 105, 279, 295; 148, 11 Rn. 59. S.a. ThürVerfGH, Urt. v. 8.6.2016 - VerfGH 25/15 -, NVwZ 2016, 1408 Rn. 73).

(aa) Diese Anforderung ist eine Ableitung aus den allgemeinen Grundsätzen rechtsstaatlichen Verhaltens (Artikel 20 Abs. 3 GG sowie Artikel 44 Abs. 1 ThürVerf) in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Aus dem Willkürverbot (Artikel 1 Abs. 3, Artikel 3 und Artikel 20 Abs. 3 GG sowie Artikel 2 und Artikel 44 Abs. 1 ThürVerf) folgt, dass Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen dürfen, das heißt bei verständiger Beurteilung auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen müssen und zudem den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten dürfen (BVerwG, Urt. v. 13.9.2017 - 10 C 6/116 -, NVwZ 2018, 433 Rn. 27). Unzulässig ist insbesondere in der Äußerung eine Diktion, die unsachlich ausgrenzt und keinen Beitrag zu einer sachlichen Auseinandersetzung liefern kann. Zugespitzte Formulierungen mit – nach Maßgabe einer objektivierten Interpretation – inhaltlichem Kern können als Argumentationsverstärker zulässig sein. Die Grenze ist bei sachgrundlosen Diffamierungen erreicht.

(bb) Das Sachlichkeitsgebot basiert zudem auf dem Demokratieprinzip (Artikel 20 Abs. 1 und 2, Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG sowie Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 45 ThürVerf). Die freie Bildung der öffentlichen Meinung ist Ausdruck des demokratischen Staatswesens, in dem sich die Willensbildung des Volkes frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich „staatsfrei“ vollzieht. Einem Amtsträger in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Funktion ist deshalb eine lenkende oder steuernde Einflussnahme auf den politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung verwehrt. Dies findet seinen Niederschlag auch darin, dass Äußerungen eines Amtsträgers, der sich in Wahrnehmung seiner hoheitlichen Funktion am politischen Meinungskampf beteiligt, nicht demselben Maßstab unterliegen, der bei Meinungsäußerungen von Bürgern untereinander gilt. Während sich der Bürger auf die Wahrnehmung seines Grundrechts der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 1. Var. GG sowie Artikel 11 Abs. 1 1. Var. ThürVerf stützen kann, ist dem Staat die Berufung auf Artikel 5 GG sowie Artikel 11 ThürVerf gegenüber seinen Bürgern verwehrt (BVerwG, Urt. v. 13.9.2017 - 10 C 6/116 -, NVwZ 2018, 433 Rn. 28).

Auch dies führt wieder auf das Sachlichkeitsgebot zurück, das damit auch eine spezifisch demokratische Komponente besitzt. Demokratie lebt vom Austausch sachlicher und auf einem im Wesentlichen zutreffenden Tatsachenkern beruhender Argumente; sie zielt auf eine vernunftgeleitete Sorge um das gemeine Wohl. Ein Amtswalter, der am politischen Diskurs teilnimmt, hat deshalb seine Äußerungen an dem Gebot eines rationalen und sachlichen Diskurses auszurichten. Dies fordert

die Parteien AfD und BSW) gerichtet ist, sich auf das für Thüringen Wesentliche zu besinnen. Gegen die Annahme, es handle sich bei dem Appell um einen auch an AfD und BSW gerichteten Überzeugungsversuch, das Parteiprogramm um mehr landespolitisch relevante Themen anzureichern, spricht – abgesehen davon, dass auch ein solcher Appell einem kommunalen Amtsträger nicht zustünde – zum einen deutlich das Format der Stellungnahme: Es ist gerade Sinn einer offiziellen Medieninformation – und der Grund der Wahl eines solchen publizistischen Rahmens –, der Öffentlichkeit eine Botschaft zu übermitteln und eben nicht nur die in Bezug Genommenen zu adressieren. Zum anderen erging die Stellungnahme – mit ihrem Datum der Veröffentlichung am 22. August 2024 – so knapp vor der Wahl, dass niemand ernsthaft erwarten durfte, noch Einfluss auf ein als defizitär empfundenes Wahlprogramm nehmen zu können. Im Gegenteil: So kurz vor der Wahl wäre besondere Zurückhaltung mit politischen Einflussnahmeversuchen angezeigt gewesen.

(bb) Im selben Absatz wird in Satz 2 – unmittelbar auf den ersten Satz folgend und damit im Zusammenhang mit den genannten Parteien AfD und BSW stehend – den Parteien darüber hinaus „wirre[s] Gerede von Remigration, der Ausweisung von Staatsbürgern mit Migrationshintergrund und ausländischen Personen“ zugeordnet, das dazu führen würde, „dass in unseren Krankenhäusern und Pflegeheimen das Licht ausgeht.“ Derselbe Absatz schließt sodann mit der Bemerkung „Um unsere Landkreise und Städte würden Firmen und Investoren einen großen Bogen machen, wenn Extremisten hier Verantwortung hätten.“

Diese Passage verschafft den vorgenannten Parteien und ihren Bewerbern wiederum einen Nachteil gegenüber anderen Parteien. Sie ist geeignet, abschreckend zu wirken und damit die Wahlchancen der AfD sowie des BSW zu schmälern und damit insgesamt mit parteipolitisch neutraler Amtsführung unvereinbar. Beiden Parteien werden pauschal die Positionen „Remigration und Ausweisung von Staatsbürgern mit Migrationshintergrund und ausländischen Personen“ zugeschrieben, ohne hierfür bloß einen Anhaltspunkt zu nennen. Sodann verlässt der betreffende Absatz die Ebene eines informativen, objektiv gehaltenen Diskurses, soweit er – wiederum ohne eine sachliche und insbesondere eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Parteiprogramm der AfD einerseits und dem Parteiprogramm des BSW andererseits erkennen zu lassen – einen Kontext gleichermaßen beider Parteien mit „Extremisten“ herstellt, deren Verantwortung wirtschaftlichen und sozialen Schaden im Land verursachte. Im Übrigen nimmt der Absatz insbesondere hinsichtlich der sozial-, migrations- und wirtschaftspolitischen Kompetenz der in Bezug gesetzten Parteien Einschätzungen vorweg, die der Wähler selbst und frei von amtlicher Beeinflussung zu treffen hat.

Die betreffende Passage ist auch in ihrer Diktion unter Sachlichkeitsgesichtspunkten nicht hinnehmbar. Die Wortwahl spricht den Parteien deutlich ab, die zuvor aufgestellten Erwartungen nur im Ansatz erfüllen zu können. Im Ausgangspunkt beschreibt die Stellungnahme, dass es in der Politik „um Substanz, konkrete Politik und Sachverstand für Thüringen“ gehe, nicht jedoch „um ideologischen Popanz, sondern um ganz konkrete und ehrliche Antworten.“ Im deutlichen Kontrast hierzu – auf der Seite der namentlich genannten Parteien – stehen die im betreffenden Absatz getroffenen Formulierungen „wirres Gerede“, „dass in unseren Krankenhäusern und Pflegeheimen das Licht ausgeht“ sowie „Um unsere Landkreise und Städte würden Firmen und Investoren einen großen Bogen machen, wenn Extremisten hier Verantwortung hät-

wie viele der Kenntnis nehmenden Wähler sich von der Stellungnahme in ihrer Entscheidung tatsächlich haben beeinflussen lassen. Zunächst spricht – weniger empirisch als normativ – eine gewisse Vermutung dafür, dass Grundsätze neutraler und sachlicher Amtsführung verletzenden Äußerungen staatlicher Stellen auch eine gewisse Eignung zur Beeinflussung der (wenngleich mündigen) Bürger innewohnt. Aus diesem Grund sind die hier angegriffenen, unter Inanspruchnahme amtlicher Autorität veröffentlichten Äußerungen verfassungsrechtlich letztlich unzulässig.

Mit Blick auf mögliche Beeinflussungseffekte hat denn auch das Bundesverfassungsgericht dargetan: „Je näher die Veröffentlichungen an den Beginn der ‚heißen Phase‘ des Wahlkampfes heranrücken, desto weniger können ihre Auswirkungen auf das Wahlergebnis ausgeschlossen werden“ (BVerfGE 44, 125, 152). Die Veröffentlichung der Stellungnahme – unmittelbar vor der Wahl am 1. September 2024 – am 22. August 2024 fällt in die besonders kritische „heiße Phase des Wahlkampfes“, in der wegen der höheren Beeinflussungswahrscheinlichkeit das Gebot äußerster Zurückhaltung galt. Allerdings ist andererseits wiederum zu berücksichtigen, dass in der Kürze der Zeit zwischen Veröffentlichung und Wahl weniger Zeit und Gelegenheit zur Verbreitung bestand.

(3) Von Bedeutung im hier zu beurteilenden Zusammenhang ist jedoch, wie knapp oder eindeutig das Wahlergebnis ausgefallen ist. Je knapper der Wahlausgang war, desto leichter wird ein möglicher Einfluss auf das Wahlergebnis nachzuweisen sein, und umgekehrt (BVerfGE 85, 148, 161, 163; ThürVerfGH, Beschl. v. 9.7.2015 - VerfGH 9/15 -, LKV 2015, 416, 419).

Auf die Frage, welchen Einfluss die Medieninformation und die Bezugnahme darauf in der Wahlwerbung der CDU auf die konkrete Zusammensetzung des Thüringer Landtags gehabt haben kann, insbesondere wie viele Wähler von der Stellungnahme hätten beeinflusst worden sein müssen, damit in den einzelnen Wahlkreisen und bei der Wahl nach Landeslisten weitere Wahlbewerber der Parteien der AfD und des BSW erfolgreich gewesen wären und es zu Mandatsverschiebungen zugunsten der genannten Parteien gekommen wäre, hat der Landeswahlleiter mit Blick auf das (landesweite) Ergebnis bei den Landesstimmen Berechnungen vorgelegt, nach denen die Partei BSW bei unveränderter Gesamtstimmenanzahl (theoretisch) 4.651 Stimmen von der CDU beziehungsweise 5.455 Stimmen von DIE LINKE benötigt hätte, um einen weiteren Sitz zu erhalten. Bei der Annahme von zusätzlichen Stimmen hätte die Partei BSW 4.808 Stimmen für einen weiteren Sitz benötigt. Die AfD hätte bei unveränderter Gesamtstimmenzahl (theoretisch) 11.738 Stimmen von der CDU beziehungsweise 12.137 Stimmen von DIE LINKE mehr benötigt, um einen weiteren Sitz zu erhalten. Bei der Annahme von zusätzlichen Stimmen hätte die AfD 15.528 Stimmen für einen weiteren Sitz benötigt. Diese Größenordnungen legen bereits in absoluten Zahlen ein knappes Ergebnis nicht nah. Auch in Relation zum Gesamtstimmenaufkommen im Wartburgkreis – im Wahlkreis 005 (Wartburgkreis I) wurden 31.376 gültige Landesstimmen abgegeben, im Wahlkreis 006 (Wartburgkreis II) 30.132 gültige Landesstimmen und im Wahlkreis 007 (Wartburgkreis III) 27.793 gültige Landesstimmen – liegt nach der allgemeinen Lebenserfahrung die konkrete (und nicht nur theoretische) Möglichkeit eines anderen Wahlergebnisses fern.

Mit Blick auf die Ergebnisse bei der Wahl der Wahlkreiskandidaten liegt die konkrete Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung im Landtag – in dem hypothetischen Szenario, in dem die Stellungnahme nicht veröf-

171/21, VerfGH 172/21 -, NVwZ 2023, 70 Rn. 228 f.; von der Weiden a.a.O., Artikel 49 Rn. 26. Vergleiche insbesondere bei Wahlbeeinflussungen BVerfGE 103, 111, 134 f.). Auch dort, wo ein mandatsrelevanter Wahlfehler auf bestimmte Mandate begrenzt werden kann, also nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden müsste, ist eine Abwägung vorzunehmen, die zugunsten des Bestandsschutzinteresses ausfallen kann (BVerfGE 123, 39, 87).

b) Im Rahmen der danach gebotenen Abwägung würde selbst im Fall der Mandatsrelevanz des angegriffenen Wahlfehlers auf Grund der Annahme, dass der Stellungnahme wegen der Beteiligung mehrerer kommunaler Wahlbeamter Wirkung über den Wartburgkreis hinaus zukommen sollte, das Interesse am Bestandsschutz der Volksvertretung das mit dem festgestellten Wahlfehler verbundene Korrekturinteresse überwiegen.

aa) Zunächst ist zu vergegenwärtigen, dass bei entsprechender Annahme die Wirkung der Stellungnahme landesweit zu beurteilen wäre. Konsequenzen des Wahlfehlers ließen sich in diesem Szenario allenfalls für die Wahl insgesamt ziehen. Inhaltlich käme in diesem Szenario als Fehlerkorrektur lediglich die Erklärung der Ungültigkeit der Wahl in Verbindung mit der Anordnung ihrer Wiederholung in Betracht. Alternativen für die Art der Fehlerbehebung stünden in Fällen der Wahlbeeinflussung des ganzen, räumlich nicht abgrenzbaren Wahlvolks nicht zur Verfügung.

bb) Die vorgezeichnete Konsequenz würde das mit dem Wahlfehler verbundene Korrekturinteresse indes nicht aufzuwiegen vermögen. Die in der Stellungnahme liegende Verletzung der Freiheit und Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien ist als gewichtig, sie wäre indes nicht als derart gravierend zu beurteilen, dass es im Sinne der von der Rechtsprechung vorgezeichneten Abwägungsparameter unerträglich erschiene, die Parlamentswahl aufrechtzuerhalten.

Bei der Gewichtung des Wahlfehlers gegenüber dem herausragenden Gewicht des Bestandsinteresses einer gewählten Volksvertretung ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Verbreitungs- und Wirkungsgrad der Stellungnahme im Einzelnen in seiner Höhe nicht auszumachen ist. Die kaum abschätzbaren Auswirkungen der Stellungnahme und die damit verbundene höchst unsichere Eruierung ihrer Beeinflussungswahrscheinlichkeit rechtfertigten die Ungültigerklärung der Wahl zum 8. Thüringer Landtag nicht. Aus demselben Grund wäre auch kein Erfordernis zu erkennen, die Wahl (nur) teilweise und zwar in den Wahlkreisen zu wiederholen, in denen bei der Wahl der Direktkandidaten knappere Ergebnisse zu verzeichnen waren als im Wartburgkreis. So beträgt im Wahlkreis 008 (Unstrut-Hainich-Kreis I) der Abstand zwischen dem Wahlkreisgewinner (Kandidat der CDU, auf den 10.120 Stimmen entfielen) und dem zweitplatzierten Direktkandidaten der durch die Stellungnahme benachteiligten AfD (für den 9.627 Stimmen abgegeben wurden) zwar nur 493 Stimmen. Sodann liegt im Wahlkreis 035 (Saale-Holzland-Kreis I) der Kandidat der AfD 776 Stimmen hinter dem Wahlkreisgewinner der CDU. Allerdings hat die Einschätzung der Auswirkung der Stellungnahme mit Blick auf die Wahlkreisergebnisse ihre als gemindert zu beurteilende Beeinflussungswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Denn die Stellungnahme, die – ohne auf konkrete Wahlkreiskandidaten einzugehen – abstrakt parteibezogene Wertungen vornimmt, dürfte in ihrer Wirkung eher die Vergabe der Landesstimme beeinflusst haben: Bei der Wahl mit der Wahlkreisstimme wiederum dürften – der Konzeption der Personenwahl

ten, die einem Wahlberechtigten als Beschwerdeführer beitreten, müssen diese Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags